

Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (nach § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Stand: März 2018)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammenleben. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Grundlage für die Berechnungen ist übrigens die Satzung der Stadt Münster nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die zuletzt am 14.03.2018 geändert wurde.

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2018:

Jahres-Brutto- einkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	143 €	200 €	227 €	57 €	81 €	125 €
bis 62.000 €	190 €	265 €	303 €	90 €	125 €	195 €
bis 75.000 €	213 €	300 €	343 €	117 €	165 €	257 €
bis 85.000 €	256 €	359 €	411 €	143 €	198 €	308 €
bis 95.000 €	307 €	431 €	493 €	170 €	238 €	352 €
bis 105.000 €	321 €	453 €	516 €	179 €	249 €	387 €
bis 125.000 €	354 €	499 €	568 €	197 €	273 €	425 €
bis 150.000 €	389 €	549 €	625 €	216 €	301 €	468 €
über 150.000 €	427 €	604 €	687 €	239 €	330 €	515 €

Sie leben getrennt oder sind geschieden? Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, sind beide Elternteile beitragspflichtig und beide Einkommen werden angerechnet.

Pflegeeltern sind nicht zahlungspflichtig.

Die Beitragszahlungen beginnen in dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und bestehen bis zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Es ist immer ein voller Monatsbeitrag zu zahlen.

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule, ein ganztägiges Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, so besteht nur für ein Kind eine Beitragspflicht. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Auch für Geschwisterkinder ist dann kein Elternbeitrag zu zahlen.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen, ist darüber hinaus zusätzlich ein Essensgeld an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

Und so geht es jetzt weiter:

Sie füllen bitte die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus und schicken diese an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen so genannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs. Auch öffentliche Leistungen wie Wohngeld, Unterhalt, Bafög und Elterngeld gehören zum Einkommen. Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 €. Bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren sind, sowie bei Bezug von Elterngeld Plus, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 150 €. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). **Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.**

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag) einzustufen.

Alle Jahre wieder ...

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstsatz leisten.

III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII). Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

Was sind nun die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages? Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch* nicht überschreiten. Achtung: Bei der Berechnung der Einkommensgrenze wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

*Einkommensgrenze

- | | |
|---|----------|
| • Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit | 832,00 € |
| • <u>Kaltmiete ohne Heizung</u> oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen | |
| • Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von zurzeit | 292,00 € |
| • Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person, von zurzeit | 292,00 € |

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kann auch ein Zuschuss zum Essensgeld geleistet werden. Sollten Sie Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch), § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können Sie einen Antrag auf Bezuschussung des Essensgeldes (Münsterlandkarte) beim Jobcenter Münster stellen.

Zum Essensgeld müssen Eltern aber in jedem Fall einen Beitrag in Höhe von zurzeit 1,00 € pro Tag leisten.

Falls noch Fragen offen geblieben sind, helfen wir Ihnen gern persönlich weiter.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Hafenstraße 30
48153 Münster